

Grenzüberschreitender Austausch



Vincent Post

Rindergülle, Klärschlamm flüssig (in % des Gesamtstickstoffs N)					
	Raps, ZF	Wintergetreide	Frühjahrskulturen	Grünland/ Feldfutter	Andere
Sommer/ Herbst	35	25	Ausbringung nicht erlaubt	35 (Juli-Nov)	35
Frühjahr	40	30	50	40 (Feb-Juni)	40

Schweinegülle, Jauche, Biogasgülle (in % des Gesamtstickstoffs N)					
	Raps, ZF	Wintergetreide	Frühjahrskulturen	Grünland/ Feldfutter	Andere
Sommer/ Herbst	40	30	Ausbringung nicht erlaubt	40 (Juli-Nov)	40
Frühjahr	50	40	60	50 (Feb-Juni)	50

Feste organische Dünger (in % des Gesamtstickstoffs N)		
	Mais	andere Kulturen
(Frisch-, gelagerter, kompostierter) Mist	50	30
Klärschlamm entwässert	50	30
Kompost (Grünschnitt, Biotonne oder vermischt mit Klärschlamm)	30	15
Hühnertrockenkot	50	50



Landesweite Bestimmungen - Ausbringungstermine für organische Dünger - Luxemburg

	Gülle, Jauche, Klärschlamm flüssig, „flüssiger“ Stallmist (TS-Gehalt <14 %), Hühnermist, Hühnertrockenkot											
	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni
Grünland*	Green	Green	Yellow	Yellow	Yellow	Red	Red	Red	Red	Green	Green	Green
Winterkulturen, Zwischenfrüchte**	Green	Green	Yellow	Yellow	Red	Red	Red	Red	Green	Green	Green	Green
über Winter nicht bedeckte Böden **	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Green	Green	Green	Green


	Festmist, Kompost, Klärschlamm trocken											
	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni
Winterkulturen, Zwischenfrüchte und Grünland**	Green	Green	Green	Green	Green	Blue	Blue	Blue	Green	Green	Green	Green
über Winter nicht bedeckte Böden	Red	Red	Red	Red	Red	Blue	Blue	Blue	Green	Green	Green	Green


Auf allen Parzellen:


Keine Ausbringung von **N-Mineraldünger** zwischen dem 15. Oktober und dem 15. Februar.


Ausbringungsverbot für sämtliche Dünger bei Ackerflächen mit starker Hangneigung (> 15 %) und weniger als 30 m Entfernung zu Bächen und Flüssen, Ausnahme bei 6 Meter breiten Grünstreifen oder Grünlandparzellen zwischen Acker und Wasserlauf.

- * Grünland: -falls org. Düngung zwischen 15.10. und 15.02.; Umbruch frühestens ab 15.02.
- keine Beweidung bzw. keine Ernte drei Wochen nach Ausbringung von Klärschlamm.
- für AUKM 540-Betriebe: Klärschlammausbringung auf Dauergrünland verboten.

 Ausbringung erlaubt***:
max 170 kg N/ha
max 85 kg/N bei Leg.

 Ausbringung erlaubt***:
max 80 kg N/ha

 Ausbringung verboten

 Ausbringung NUR nach Mais verboten

** flüssigen org. Dünger innerhalb 24 Stunden einarbeiten

*** Allg. Bedingungen beachten (keine Düngung auf Schwarzbrachen & mehrl. Brachen sowie auf tiefgefrorenen, schneebedeckten oder wassergesättigten Böden).

Gärreste bzw. separierte Gülle

- rechtliche Grauzone, keine genaue Definition
- Praktische Handhabung:
 - Flüssige Phase – wird wie Gülle gehandhabt, nur höherer Anrechnungsfaktor
 - Feste Phase – wird wie Mist gehandhabt

Ausbringtechnik

- ab Januar 2024 muss flüssiger Wirtschaftsdünger bodennah ausgebracht werden

Biologische Wirtschaftsweise

- Konventionelle Gülle/Mist kann verwendet werden, wenn diese nicht aus „industrieller Haltung“ (z.B. Schwein) kommt
- Biogasgülle: Bescheinigung, dass keine industriellen Abfälle verwendet werden

GLÖZ 4 – Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Luxemburg 

Belgien 

Deutschland 

Pufferstreifen

- Bodenverbesserung und die Anwendung von
 - Kalk
 - Düngemitteln
 - Pestiziden & Bioziden innerhalb eines Abstands von 10 m von Gewässern
- Verbot von
 - Bodenbearbeitung
 - Umgraben
 - Aufschütten
 - Abtragen auf 5 m des Ufers des Wasserlaufes

Reparaturen von Wildschäden, welche nach Anweisungen der Natur- und Forstverwaltung (ANF) durchgeführt werden, sind erlaubt.



map.geoportail.lu/theme/eau

- Betroffene Wasserwege



tinyurl.com/coursdeau

- Ausnahmen: Gräben, künstlich angelegte Ableitwege und Wasserwege entlang ökologisch bewirtschafteten Flächen
- Dauerhafte Pflanzendecke
 - 6 m ab Uferrand
 - Pflanzendecke aus Gehölzen und/oder mehrjährigen krautigen Pflanzen; Miscanthus und Nadelhölzer sind nicht zugelassen
 - Bodenbearbeitung verboten, Erneuerung nur bei Wildschweinschäden, Schlammströme, usw.
 - Düngung verboten
 - Weidegang und Mahd nach dem 1. Juli erlaubt
 - Pestizideinsatz verboten: lokale Anwendung gegen Disteln, Ampfer und invasive gebietsfremde Arten ist erlaubt

- Keine Anwendung von
 - Düngemitteln
 - Pflanzenschutzmitteln
 - Biozidprodukten innerhalb eines Abstands von 3 m von Gewässern



geobox-i.de/GBV-RLP/

Luxemburg

Erosionsklassen (Ackerland)

- E1: sehr geringes Erosionsrisiko
- E2: geringes Erosionsrisiko
- E3: mittleres Erosionsrisiko
- E4: hohes Erosionsrisiko
- In allen Erosionsklassen:
 - Pflugverbot zw. 15.10 – 01.02
 - Pfluglose, nichtwendende Bodenbearbeitung erlaubt
- Erosionsklasse E3 & E4:
 - Anlage erosionshemmender mind. 3 m breiter Grünstreifen in Verbindung mit den Abflussachsen



map.geoportail.lu/theme/agriculture

Belgien

Klassen: Très faible, Faible, Moyenne, Elevée, Très élevée & Extrême

Erosionsklasse mindern anhand:

- der Reduktion der Hanglänge
- eines hohen Humusgehaltes

Auflagen mit Wahl zwischen:

- Elevée & Saat nach 1. Jan:
 - Stripp-Till oder Direktsaat
 - Reduktionshemmende Technik
 - Erosionsstreifen
 - Querdämme im Dammanbau mit Erosionsstreifen
- Très Elevée & Saat vor 1. Jan:
 - W-Getreide ausgeschlossen
 - Stripp-Till oder Direktsaat
 - Erosionsstreifen
- Très Elevée & Saat nach 1. Jan:
 - Stripp-Till oder Direktsaat
 - Reduktionshemmende Technik mit Erosionsstreifen
 - Dammanbau ist verboten
- Extreme:
 - Für die Parzellen mit Extremer Erosionsgefahr gilt ein Ackerverbot.

Erosionsstreifen: parzellen-umfassend & hinfällig längs eines angrenzenden mind. 9 m breiten Grünland- oder Waldstreifens

- Mindestbreite von 9 m
- 01.01 – 30.06
- Pflanzendecke aus Gräsern, W-Getreide, oder diese in Mischung mit Leguminosen, sowie Raps in Reinsaat

Reduktionshemmende Techniken:

- Rouleau anti-erosion im Mais
- Untersaat im Mais
- Querdämme im Dammanbau



Login: ErosionAgri01
Passwort: c5Bf7%Wa6

agriculture-erosion.gim.be/map

Deutschland

• KWasser1

- Nach der Ernte sind gepflügte Flächen vor dem 01.12 einzusäen
- Pflugverbot: 01.12 – 15.02
- Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht nur bei Aussaat vor dem 01.12 zulässig

• KWasser2

- Pflugverbot: 01.12 – 15.02
- Zw. dem 16.02 - 30.11: Pflügen nur bei unmittelbar folgenden Aussaat zulässig
- Pflugverbot vor Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand und ≥ 45 cm

• KWind

- Pflügen nur bei Aussaat vor dem 01.03
- Ab dem 01.03 Pflügen nur zulässig bei unmittelbar folgender Aussaat
- Pflugverbot vor Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand und ≥ 45 cm außer bei:
 - Agroforstsystemen mit Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung
 - Anlage von Grünstreifen vor dem 01.10 von mind. 2,5 m und einem Abstand von höchstens 100 m quer zur Hauptwindrichtung



geobox-i.de/GBV-RLP/

GLÖZ 6 – Bodenbedeckung in den sensiblen Zeiten

Luxemburg 

Belgien 

Deutschland 

Zeit der Mindestbodenbedeckung

• 15.10 – 01.02

- 15.09 – 15.11
- 15.09 – 31.12 für die Parzellen mit einer hohen bis extremen Erosionsgefahr
- Max. 2 Wochen nicht bedeckter Boden vor Einsaat einer Zwischenfrucht bzw. Folgefrucht

- 15.11 – 15.01
- 15.09 – 15.11 vor frühen Sommerkulturen (Sommergetreide ohne Mais und Hirsen, Körnerleguminosen ohne Soja, Sommer- Öl- und Faserpflanzen, Kartoffeln, Rüben, Gemüse, Klee und Gras)
- Vorfruchternte – 01.10 bei Böden mit Tongehalten > 17 %

Gilt für

- 80 % des Ackerlandes des Betriebes
- Ackerparzellen der Erosionsklassen E1, E2, E3, E4

- 80 % des Ackerlandes des Betriebes

- 80 % des Ackerlandes des Betriebes

Bodenbedeckung

- Feldfutter
- Winterkulturen
- Zwischenfrüchte
- Ernterückstände und Aufwuchs

- Mehrjährige Kulturen
- Feldfutter
- Bedeckte Brachflächen
- Winterkulturen
- Zwischenfrüchte - Einsaat vor dem 1. November
- Ernterückstände und Aufwuchs von Getreide und Körnerleguminosen mit einer Mindestbedeckung von 75 % zum 1. November

- Mehrjährige Kulturen
- Winterkulturen
- Zwischenfrüchte
- Unbearbeitete Stoppelbrachen von Getreide & Körnerleguminosen
- Mulchende, nicht-wendende Bodenbearbeitung
- Begrünung, Mulchauflagen einschließlich das Belassen von Ernteresten

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel auf Ackerland

Luxemburg

Belgien

Deutschland

Fruchtwechsel

- Auf mind. 40 % der Ackerfläche muss ein Fruchtwechsel stattfinden.
- Zwischenfrüchte gelten ebenfalls als Fruchtwechsel
 - Aussaat bis spätestens 15.10 des Anbaujahres
 - Verbleib bis zum 01.02 des Folgejahres auf der Fläche
 - müssen als ÖR 515 gemeldet werden, um berücksichtigt zu werden
 - prämienefähig
- Spätestens im 4. Anbaujahr muss ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen

- Auf mind. 35 % der Ackerfläche muss ein Fruchtwechsel stattfinden.
- Zwischenfrüchte und Zweitkulturen gelten als Fruchtwechsel, wenn diese mind. 3 Monate auf der betroffenen Parzelle verbleiben.
- In mehr als 3 aufeinanderfolgenden Jahren Mais auf derselben Fläche, muss jedes Jahr eine Zwischenfrucht oder Zweitfrucht (einer anderen Kulturgruppe) angebaut werden und diese 3 Monate auf der betroffenen Parzelle verbleiben.
- Spätestens im 4. Anbaujahr muss ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen (erstmalig 2025, unter Berücksichtigung der Anbaujahre 2022 & 2023)

- Auf mind. 33 % der Ackerfläche muss ein Fruchtwechsel stattfinden.
- Auf weiteren mind. 33 % der Ackerfläche kann der Fruchtwechsel durch einen Wechsel der Hauptkultur oder den Anbau einer Zwischenfrucht oder einer Untersaat in der Hauptkultur stattfinden.
 - Aussaat bis spätestens 15.10 des Anbaujahres
 - Verbleib bis zum 15.02 des Folgejahres auf der Fläche
- Spätestens im 3. Anbaujahr muss ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen (erstmalig 2024, unter Berücksichtigung der Anbaujahre 2022 & 2023)

Hauptfruchtarten

- Als Hauptfruchtarten gelten Kulturen, die zu einer anderen botanischen Gattung gehören.
 - Keine Unterscheidung zw. Winter- und Sommerkulturen!

- Als Hauptfruchtarten gelten Kulturen, die zu einer anderen botanischen Gattung gehören.
 - Keine Unterscheidung zw. Winter- und Sommerkulturen!
- Dinkel (*Triticum spelta*) und Einkorn (*Triticum monococcum*) gelten als unterschiedliche Hauptfruchtart zu Weizen (*Triticum aestivum*)

- Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn sie zur selben botanischen Gattung gehören
- Dinkel (*Triticum spelta*) gilt als unterschiedliche Hauptfruchtart, gegenüber Hauptfruchtarten, die zur selben Gattung gehören.

Kulturartspezifische Ausnahmen *Folgende Kulturarten sind von der Verpflichtung zum Fruchtwechsel ausgenommen:*

- | | | |
|--|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Mehrjährige Kulturen, Gras oder andere Grünfütterpflanzen, Brachen | <ul style="list-style-type: none"> • Mehrjährige Kulturen, Gras oder andere Grünfütterpflanzen, Brachen | <ul style="list-style-type: none"> • Mais zur Saatgutvermehrung, Tabak und Roggen • Beetweiser Anbau verschiedener Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen • Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten • Mehrjährige Kulturen, Gras oder andere Grünfütterpflanzen und Brachen • Klee gras und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, soweit der Leguminosen-Anteil überwiegt |
|--|--|--|

Betriebspezifische Ausnahmen *Folgende Betriebe sind von der Regelung ausgenommen:*

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Betriebe bis zu 10 Hektar Ackerfläche • Betriebe > 75 % des Ackerlandes entweder als Gras oder Grünfütterpflanzen oder Leguminosen oder Brachen genutzt werden • Betriebe > 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche entweder als Dauergrünland oder Gras oder Grünfütterpflanzen genutzt werden • Zertifizierte Ökobetriebe gemäß Verordnung (EU) 2018/848 | <ul style="list-style-type: none"> • Betriebe bis zu 10 Hektar Ackerfläche • Betriebe bis zu 50 Hektar verbleibender Ackerfläche, wenn: <ul style="list-style-type: none"> - > 75 % des Ackerlandes entweder als Gras oder Grünfütterpflanzen oder Leguminosen oder Brachen genutzt werden - > 75 % der beihilfefähigen landw. Fläche entweder als Dauergrünland oder Gras oder Grünfütterpflanzen genutzt werden. • Zertifizierte Ökobetriebe gemäß Verordnung (EU) 2018/848 |
|--|---|

Die Regeln zum Fruchtwechsel auf Ackerland greifen sowohl auf der Ebene der gesamten Ackerfläche, als auch auf Schlagebene und gilt auch beim Wechsel des Bewirtschafters.

Luxemburg 
Belgien 
Deutschland 

Nicht produktive landwirtschaftliche Flächen

- Mindestgröße einzelner brachliegender Flächen: 0,10 Hektar

Vegetationsdecke

- | | | |
|---|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ muss bis zum 31.05 des Jahres eingesät sein ▪ muss bis zum Beginn der vorbereitenden Arbeiten der folgenden Kultur bestehen bleiben. ▪ Selbstbegrünung zulässig | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf Ackerland, welches während den letzten 5 Jahren nicht als Dauergrünland gemeldet wurde ▪ muss mindestens 6 Monate keine landwirtschaftliche Produktion einhalten | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktive Begrünung muss unmittelbar nach der Ernte der Vorfrucht erfolgen - Keine Reinsaat Idw. Kulturpflanzen |
|---|---|---|

Pflege

- | | | |
|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ ab dem 15.07 zulässig: <ul style="list-style-type: none"> - Mähen - Mulchen - Beweidung ▪ Vegetationsdecke ist für Futterzwecke zulässig ▪ Zw. 01.01 – 15.07: keine Maßnahmen zulässig, welche die Pflanzendecke beeinträchtigen ▪ Kein Einsatz von organischen oder mineralischen Düngemittel ▪ Kein Einsatz von PSM | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Brache vom 15.02 – 15.08 ▪ ab dem 15.07 – 30.11 zulässig: <ul style="list-style-type: none"> - Mähen - Beweidung ▪ ab dem 16.08 – 30.11 zulässig: <ul style="list-style-type: none"> - Mulchen ▪ Kein Einsatz von organischen oder mineralischen Düngemittel ▪ Kein Einsatz von PSM ▪ Verbot des Hecken- und Baumschnitts vom 01.04 – 31.07 | <ul style="list-style-type: none"> ▪ zw. 01.04 – 15.08 ist das Mähen oder das zerkleinern des Aufwuchses verboten ▪ ab dem 16.08 zulässig: <ul style="list-style-type: none"> - Mähen - Mulchen - Mähgut muss abgefahren werden und darf nicht verfüttert, für Biogasproduktion oder sonstige Idw. Zwecke verwendet werden! ▪ ab dem 01.09 darf eine Aussaat, die nicht vor Ablauf des Jahres zur Ernte führt vorbereitet und durchgeführt werden <ul style="list-style-type: none"> - bei der Aussaat von Wintergerste und Winterraps: 15.08 ▪ ab dem 01.09: Beweidung durch Schafe oder Ziegen ▪ Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt |
|---|---|--|

Berechnung der 4 % nichtproduktive Flächen

- | | | |
|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">▪ Gesamte Ackerfläche ohne Flächen, die in der freiwilligen Umwandlung Ackerland in Grünland (AUKM UAG) liegen▪ Reduzierung auf 3 % wenn mind. 7 % des Ackerlandes für nicht produktive Fläche über die ÖR 512 & ÖR 513 und Landschaftselemente bestimmt sind | <ul style="list-style-type: none">▪ Gesamte Ackerfläche▪ Reduzierung auf 3 % nicht-produktive Fläche, im Fall von<ul style="list-style-type: none">- mindestens 7 % des Ackerlandes als ER „maillage ecologique“- mindestens 4 % des Ackerlandes als Zwischenfrucht oder stickstoff-bindende Kultur | <ul style="list-style-type: none">▪ Gesamte Ackerfläche inkl. Feldfutter, Grassamen und Flächen, die in der freiwilligen Umwandlung Ackerland in Grünland (AUKM UAG) liegen! |
|--|---|--|

Betriebsspezifische Ausnahmen *Folgende Betriebe sind von der Regelung ausgenommen:*

- Betriebe bis zu 10 Hektar Ackerfläche
- Betriebe > 75 % des Ackerlandes entweder als Gras oder Grünfutterpflanzen oder Leguminosen oder Brachen genutzt werden
- Betriebe > 75 % der beihilfefähigen landw. Fläche entweder als Dauergrünland oder Gras oder Grünfutterpflanzen genutzt werden

Luxemburg:

>75 % der beihilfefähigen Fläche Feldfutter oder Dauergrünland ist!